

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG****Verf(Präs) - 1581/15 - Gr/Le/Di**

Linz, am 9. September 1983

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird;

Entwurf - Stellungnahme

Dr. Obwanger

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	25 - GE/19 83
Datum:	14. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 15 <i>le</i>

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
 H ö r t e n h u b e r
 Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
[Signature]



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1581/15 - Gr/Le/Di

Linz, am 9. September 1983

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 602 354/4-V/A/2/83 vom 20. Juli 1983

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 20. Juli 1983 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus dem Inhalt des übermittelten Gesetzentwurfes ergibt sich, daß außer dem Bundesministeriengesetz 1973 acht weitere Bundesgesetze geändert werden sollen. Der Titel gibt dies allerdings nicht zu erkennen und läuft damit der Intention des Punktes 71 der Legistischen Richtlinien 1979 (Vermeidung von *leges fugitivae*) zuwider.

Art. I des Entwurfs hat wohl Änderungen der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 zum Inhalt, läßt überraschenderweise aber eine Erweiterung des Ministerienkatalogs des § 1 *leg.cit.* um das neuzuschaffende Bundesministerium vermissen. Er erscheint insofern ergänzungsbedürftig.

Zum vorgesehenen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wird folgendes bemerkt:

b.w.

- a) Die enge Nahebeziehung der Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsrecht) zum Gewerberecht läßt es erwägenswert erscheinen, dieses Sachgebiet zur Gänze im Wirkungsbereich des bisher zuständigen Ressorts zu belassen.
- b) Der Bereich der außerschulischen Jugenderziehung ist durch enge Verzahnungen mit dem Schulwesen und den Bereichen des Sports und der Medienerziehung gekennzeichnet. Diese sachlichen Bezüge und Querverbindungen sprechen nach h. Ansicht dafür, daß auch weiterhin das Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung zuständig bleibt. Im übrigen wäre noch zu prüfen, ob Art. XI des Gesetzentwurfs auch auf jene im Personalstand des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst stehenden Lehrer ausreichend Bedacht nimmt, die in den Ländern als beamtete Landesjugendreferenten tätig sind.

Die in den Erläuterungen geäußerte Absicht, das Bundesministerengesetz 1973 wiederzuverlautbaren, kann im Interesse der (Wieder-)Herstellung der Übersichtlichkeit dieses Gesetzes nur begrüßt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

